

Wahlteam	Datum: 08.09.2023	Geschäftszeichen: 11/001-0153
----------	----------------------	----------------------------------

Gremium Bezirkstag	beschließend nach § 3 GeschO
Sitzung am 03.11.2023	öffentlich

Betreff: Besetzung der Kommission „Bezirkliche Kinder- und Jugendarbeit“ <u>Anlagen:</u> Anlage 1, Grundlagenvertrag Bezirksjugendring
--

Beschlussvorlage

11/100/BV/228/2023

öffentlich nach § 20 Abs. 1 GeschO

I. Sachverhalt

Gemäß § 4 Abs. 1 des Grundlagenvertrags zur Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiet der Jugendarbeit setzt der Bezirk Oberbayern eine ständige Kommission „Bezirkliche Kinder- und Jugendarbeit“ nach § 14 GeschO ein.

Der Kommission gehören nach § 4 Abs. 2 des Grundlagenvertrags aus dem Bezirkstag die Bezirkstagspräsidentin bzw. der Bezirkstagspräsident, die Berichterstatterinnen und Berichterstatter für den Bereich Jugendpflege und weitere acht Mitglieder des Bezirkstags an. Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin sind kraft Amtes Mitglied der Kommission, er bzw. sie führt den Vorsitz in der Kommission.

Somit sind aus dem Bezirkstag acht weitere Mitglieder für die Kommission „Bezirkliche Kinder- und Jugendarbeit“ zu bestellen. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu ernennen.

Die Berichterstatterinnen und Berichterstatter für Jugendpflege sind nach § 4 Abs. 2 des Grundlagenvertrags bereits Mitglieder der Kommission und dürfen nicht als weitere Mitglieder bestellt werden. Für die Berichterstatterinnen und Berichterstatter ist jedoch nur in ihrer Funktion als Mitglieder der Kommission jeweils eine Stellvertretung zu ernennen.

Bei der Besetzung der Kommission ist das Verfahren nach St. Laguë/Schepers zu beachten (§ 14 Satz 2 GeschO des Bezirks Oberbayern).

Die Bildung von Ausschussgemeinschaften ist zulässig.

II. Finanzierungsvorschlag

entfällt

III. Personalbedarf

entfällt

IV. Beschlussdokumentation

Umsetzungszeitpunkt: entfällt
Umsetzungsmaßnahme: entfällt

Beschlussvorschlag

- a) Der Bezirkstag beschließt, dass für die Besetzung der Kommission „Bezirkliche Kinder- und Jugendarbeit“ die Bildung von Ausschussgemeinschaften zulässig ist.
- b) Der Bezirkstag beschließt über die Besetzung der Kommission „Bezirkliche Kinder- und Jugendarbeit“.
- c) Der Bezirkstag bestellt für jede Berichterstatterinnen und jeden Berichterstatter für Jugendpflege je eine Stellvertretung für die Funktion als Kommissionsmitglied.

München, 24.10.2023



Josef Mederer
Bezirkstagspräsident